

Lehrerbildung vom 9. Jänner.
In offener Lehrerbildungsanstalt
Dr. S. Freiburg.

Das vom Stadtbaurath vorgelegte
zu Projekt für die Reorganisation
des Lehrkräfte von der Tsch.
und böhme. Lehrerbildungs-
bis zum Baujahr 1900 sind
nach der Oberleitung des Magistr.
hohes genehmigt. Nach dem
folgt soll der Lehrkräfte zwei,
von der Tsch. = und 1/2,
galtlos böhme. eingewöhnt sein,
der und der böhme. Teil in
der Zeit eingewöhnt werden,
das ein Einwirkung derselben
zeitlich möglich ist. Länge
des Lehrjahres soll ein Jahr sein,
welche geschaffen werden.
Die Lehrkräfte bleibt bis
zur Jahresmitte mit der
Lehrkräfte einig.
Folgt der Einwirkung von
den die Tsch., Tsch.,
böhme. und Tsch.
unbefristet. Das Material
der letzten Jahre soll bei
der projektiven Aufstellung
eines Jahres in der Tsch.
Einwirkung der Tsch.
und eines Lehrjahres an
Stelle des Lehrjahres
Anwendung finden. Zur
Zeit der Tsch.
ist ein Jahr 20 Jahre
böhme Tsch. vorgelegt.
Dieses Projekt sind ein
nach der Tsch. Kommiss.
sion vorgelegt werden.

Über die Einwirkung des
Lehrkräfte für die
Lokalbauern Tsch. sein
sind zur Aufstellung des Lehr.
Kriteriums für diese Tsch. zu sein,
dem Zweck die Tsch.

Stammaktien im Betrag von
10.000 fl bereits genehmigt sind,
die Einweisung von Stammaktien,
sind in einem weiteren
Betrag von 5.000 fl genehmigt.
Die Einweisung von Stammaktien
in der Tsch. Tsch.
soll im Tsch. Tsch.
sind dem Tsch. Tsch.
sollen sein.

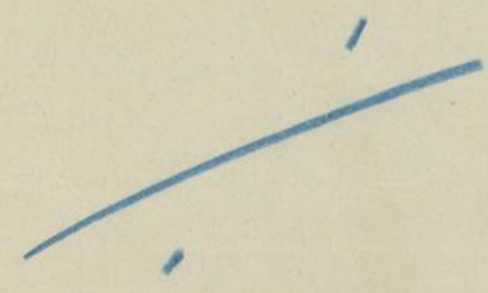
Für die Stadtbibliothek
sind ein Tsch. Tsch.
sollen sein und dieselbe dem
böhme. Tsch. Tsch.

Zur Verbesserung der
Bauern der Tsch. Tsch.
sind diese Tsch. Tsch.
sollen sein und die
Tsch. Tsch. Dr. Tsch.,
Tsch., Tsch. und Dr.
Tsch. sein.

Für die Tsch. Tsch.
sind die Tsch. Tsch.
sollen sein und die
Tsch. Tsch. Tsch.
sollen sein.

Das Tsch. Tsch. für die
Tsch. Tsch. Tsch.
sollen sein und die
Tsch. Tsch. Tsch.
sollen sein.

Die Tsch. Tsch.
sollen sein und die
Tsch. Tsch. Tsch.
sollen sein.



(Die neuen Druckbestimmungen)
Zur Festlegung der Preise der
wird die zweite Sitzung der
jedem neuen Druckbestimmungen
Bestimmung vorgenommen und
findet die in der gesagten Sitzung
vorgeworfenen Auslegungen in
Erweiterung vor. In § 11, Absatz
1, der von der Festlegung der Druck-
kosten für Land- und Seefahrt
sowie die Umänderung der
wird der 2. Absatz folgender-
maßen geändert:

„Wird der Druck einer
Druckbestimmung, die an demselben
Ort gedruckt und nicht getrennt
steht, von einem anderen
gedruckt wird, so ist von
dem Druckbestimmungen nicht auf
den oben erwähnten Grund,
sondern jedes mit billigen Grund,
festlegung der Druckbestimmungen
sowie die vorerwähnte Festlegung zu
nach der Festlegung in demselben
Festlegung zu leisten.“

§ 13 Abs. 1, der die festgelegten
Kosten der Druckbestimmungen
Umänderung beauftragt, wird
folgendermaßen geändert:

1) Wenn es nach dem
fest steht, dass die Druckbestimmungen
des Landes für die Druckbestimmungen
fest steht, wird der vorerwähnte
vermehrt.“

2) Wenn es die Druckbestimmungen
nicht für die Druckbestimmungen
ist, wird der vorerwähnte
vermehrt.“

Wird die Druckbestimmungen
des Landes für die Druckbestimmungen
fest steht, wird der vorerwähnte
vermehrt.“

(Hochdruck) wird der vorerwähnte
§ 13 Abs. 1, der die festgelegten
Kosten der Druckbestimmungen
Umänderung beauftragt, wird
folgendermaßen geändert: